

BEITRAGSORDNUNG

Marburger Bund Landesverband Sachsen e. V.

in der Fassung vom 19.09.2018, gültig ab 01.01.2019

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Dies sollte grundsätzlich durch widerrufliche Bankeinzugsermächtigung¹ erfolgen. Für die Durchführung des Bankeinzugsverfahrens sind der Geschäftsstelle die entsprechenden Angaben mitzuteilen. Veränderungen dieser Daten sind der Geschäftsstelle zu melden. Bankgebühren, die durch eine Verletzung dieser Mitteilungspflichten verursacht werden, hat das Mitglied dem Landesverband Sachsen zu erstatten.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Beitrag auch durch Überweisung geleistet werden. Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen und den Mitgliedsbeitrag erst nach dem 31. Januar (Wertstellung auf dem Konto des MB Sachsen)² überweisen, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro für das laufende Beitragsjahr erhoben.
- 3) Auf schriftlichen Antrag und durch Bekanntgabe von Gründen kann der Beitrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des besonderen Umstandes zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
- 4) Die Mitgliedschaft im Landesverband Sachsen umfasst die beitragsfreie Mitgliedschaft im Bundesverband.
- 5) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Bei der Beitragserhebung wird davon ausgegangen, dass die bei Fälligkeit gegebene Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe für den Zeitraum der Erhebung unverändert bleibt.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle alle Umstände mitzuteilen, die für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe maßgeblich sind. Für die Zeit, in der das Mitglied mangels Information der Geschäftsstelle in einer niedrigeren Beitragsgruppe geführt wird, als es seiner tatsächlichen Anstellung entspricht, erfolgt auch für zurückliegende Beitragszeiträume eine Nachveranlagung. Nach Abschluss eines Beitragsjahres kann eine Beitragsänderung zugunsten des Mitgliedes nicht mehr vorgenommen werden.
- 7) Ändert sich nach der Erhebung im Beitragsjahr die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe, erfolgt eine Neufestsetzung, die anteilig nach Monaten durchgeführt wird. Verändert sich die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe nach dem 15. eines Monats, so gilt die Veränderung mit Beginn des Folgemonats.

¹ Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte den entsprechenden Vordruck Ihres Marburger Bundes Sachsen.

² siehe § 10 Abs. 2 der Satzung: „Wenn der Geschäftsstelle keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.01. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.“

- 8) Mitglieder, die sich in Altersteilzeit befinden, werden während der Arbeits- und der Freiphase in die Beitragsgruppe 3 eingruppiert.

Beitragsgruppen und Höhe des Mitgliedsbeitrages

Beitragsgruppe 1 - Studierende der Medizin oder Zahnmedizin - Promotionsstudenten ohne Einkünfte aus ärztlicher/wissenschaftlicher Tätigkeit	beitragsfrei
Beitragsgruppe 2 angestellte und beamtete Ärzte bis zum dritten Jahr der beruflichen Tätigkeit	Jahresbeitrag: 120 € (10 €/Monat)
Beitragsgruppe 3 angestellte und beamtete Ärzte ab dem vierten Jahr der beruflichen Tätigkeit	Jahresbeitrag: 180 € (15 €/Monat)
Beitragsgruppe 4 angestellte und beamtete Chefärzte, ärztliche Leiter, Ordinarien	Jahresbeitrag: 240 € (20 €/Monat)
Beitragsgruppe 5 selbstständig tätige Ärzte ohne ärztliches Anstellungsverhältnis	Jahresbeitrag: 84 € (7 €/Monat)
Beitragsgruppe 6 nicht berufstätige Ärzte in Elternzeit / in Rente / arbeitsuchend	Jahresbeitrag: 36 € (3 €/Monat)
Beitragsgruppe 7 Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Zahnärzte und Fachwissenschaftler der Medizin werden analog behandelt.
 (Frauen sind selbstverständlich mit in männlichen Berufsbezeichnungen eingeschlossen.)